

Arten von Gesellschaftsformen in Österreich

In der Vorlaufphase zur Gründung eines Unternehmens bzw. Betriebes muss die Wahl der richtigen Gesellschaftsform getroffen werden. Dies ist eine schwierige Entscheidung, da es keine gesetzliche Gesellschaftsform sowie Rechtsträger gibt, die langfristig sicher nutzbringend sind. Die Gründe, die anfangs eine passende Entscheidung begründen, können sich früher oder später ändern. Im Allgemeinen kann zwischen einem Einzelunternehmen und diversen anderen Rechtsformen von Gesellschaften (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Mischformen und Sonderformen) unterschieden werden. Welche Rechtsform für die Gründung eines Unternehmens bzw. Betriebes gewählt wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. In Österreich sind die folgenden Rechtsformen von Gesetzeswegen her vertreten:

- Einzelunternehmen
- Offene Gesellschaft - OG
- Kommanditgesellschaft - KG
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH
- stille Gesellschaft - stGes
- Aktiengesellschaft – AG
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – Gen

Es macht einen großen Unterschied, ob der Betrieb zum Beispiel als Einzelunternehmen, GmbH oder OG gegründet wird. Dies nicht nur im Hinblick auf die finanziellen Kosten für die Gründung der Gesellschaftsform an sich, sondern auch in Puncto fortlaufende Kosten, künftige Besteuerung, die Rahmenbedingungen für Sozialversicherungs- und Haftungsagenden.

Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprüfung von Unternehmen

In Österreich müssen rechnungslegungspflichtige Unternehmen **in den ersten neun Monaten** des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss erstellen. **Kapitalgesellschaften** (Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaften – AG, Societas Europaea – SE), verdeckte Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG) und Privatstiftungen müssen **in den ersten fünf Monaten** des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht (z.B. große Aktiengesellschaften) und einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (z.B. große Gesellschaften, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind) erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorlegen, soweit ein solcher besteht.

In Österreich besteht **Aufbewahrungspflicht** - neben Jahresabschlüssen und weiteren Unterlagen müssen auch Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sieben Jahre ab Erstellung geordnet





aufbewahrt werden bzw. darüber hinaus noch solange, wie sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der/die UnternehmerIn Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

	Fristen für rechnungslegungspflichtige EinzelunternehmerInnen und Personengesellschaften
Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht:	in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr: Erstellung des Jahresabschlusses
	Fristen für Kapitalgesellschaften
Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht:	1) in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres: Vorlage an die Mitglieder des Aufsichtsrats 2) spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag: Einreichung bei Gericht 3) große AGs: unmittelbar nach Behandlung des Jahresabschlusses in der Hauptversammlung, spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag: Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung
Abfuhr der Körperschaftssteuer in Höhe von 25 Prozent vom Einkommen (Gewinn) an das Finanzamt	Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November
Abfuhr der Umsatzsteuer an das Finanzamt in der Höhe von 20 Prozent oder 10 Prozent vom Entgelt (Nettobetrag)	Jeweils am 15. des zweitfolgenden Monats

Zudem bestehen für verschiedene Unternehmensformen wie Genossenschaften, Vereine, Versicherungsgesellschaften, EWIV, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, etc. rechnungslegungsrechtliche Sondervorschriften.

Kleinstkapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind, müssen keinen Anhang stellen, wenn sie die gesetzlich geforderten Angaben (z.B. Eventualverbindlichkeiten, Vorschüsse und Kredite an GeschäftsführerInnen) sowie mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag erzielt
- im Jahresdurchschnitt 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.



Haftbarkeit und Steuerbelastung der Gesellschaftsformen

Der Aspekt der Haftbarkeit ist für Einzelunternehmen und Personengesellschaften besonders wichtig. Einzelunternehmer und Gesellschafter haften direkt und persönlich. Dies bedeutet, dass im Falle von Unternehmensschulden der/die GründerIn auch mit dem Privatvermögen haftet. Eine Ausnahme stellt hierbei die Rechtsform Kommanditgesellschaft (KG) dar. Hier fungiert ein/e KomplementärIn als persönlich haftende/r GesellschafterIn und diese/r ist somit auch unbeschränkt privat haftbar. Die anderen Gesellschafter (die Kommanditisten) sind beschränkt haftende TeilhaberInnen und haften daher nur mit deren Einlagen. Im Fall von Kapitalgesellschaften, zum Beispiel bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sind die Gesellschafter nur mit ihrem anteiligen Gesellschaftsvermögen haftbar.

Auch die Steuerbelastung ist gesetzlich unterschiedlich festgelegt. Die steuerpflichtige Einheit eines Einzelunternehmens ist der/die UnternehmerIn. Sie/Er versteuert den Gewinn des Unternehmens bzw. Betriebes (unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet wurde) im Zuge der Einkommenssteuererklärung.

Das **Transparenzprinzip** gilt für Personengesellschaften. Der/die GesellschafterIn fungiert als Steuersubjekt. In diesem Fall wird der Gewinnanteil des/der Gesellschafter/GesellschafterIn mit der Einkommenssteuer (ESt) besteuert.

Das **Trennungsprinzip** gilt für Kapitalgesellschaften. Steuerobjekt ist hierbei das Unternehmen und nicht der/die AktionärIn. Der Gewinn unterliegt daher dem Steuersubjekt der Körperschaftsteuer (KÖSt). Dividenden, die an die Gesellschafter, Aktionäre und Anteilseigener ausgeschüttet werden, werden im Zuge der Kapitalertragssteuer (KESt) besteuert.

ArbeitnehmerInnen

Hierbei wird zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Beide sind an Weisungen gebunden und müssen die Bestimmungen zur gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitenregelung einhalten. Sie können entweder Vollzeit, Teilzeit, geringfügig, fallweise oder zeitweise (Befristung, Leiharbeit, Praktikum, etc.) angestellt sein.

Freie DienstnehmerInnen wählen ihren Arbeitsplatz autonom aus und teilen sich ihre Arbeitszeit selbständig ein sowie sind nicht an Weisungen gebunden. Selbstständige ArbeitnehmerInnen arbeiten auf Honorarbasis bzw. Provisionsbasis. FeriarbeitnehmerInnen sind ArbeitnehmerInnen und Freiwillige, die während der Ferien arbeiten und im Zuge der zu erfüllenden Aufgaben nicht an Weisungen gebunden sind.



Beschäftigungsverhältnis – und Vertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein dauerhaftes Beschäftigungsschuldverhältnis und ist, als solches, auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeitspanne ausgerichtet. Bei Arbeitsverträgen muss zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden werden, da für beide Gruppen unterschiedliche Kollektivverträge je nach Beschäftigungssektor zur Anwendung kommen.

Freier Dienstvertrag

Der freie Dienstvertrag, sowie der Arbeitsvertrag stellen jeweils ein langfristiges Dienstverhältnis dar und die jeweiligen Vorteile sind allgemein definiert. Der/die freie DienstnehmerIn wählt Arbeitszeit und Arbeitsort selbst aus; es besteht keine Eingliederung in die Organisation des Unternehmens; die Person ist nicht in das Kundengeschäft involviert; es besteht kein Anrecht auf Sonderzahlungen oder Entgeltfortzahlung im Falle eines Krankenstandes; das Dienstverhältnis kann jederzeit beendet werden, da es keine gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen gibt; der/die DienstnehmerIn ist vom Dienstgeber bei der gesetzlichen Krankenversicherung und Sozialversicherung registriert und genießt Versicherungsschutz.

Werkvertrag

Ein Werkvertrag besteht, wenn eine Person – der/die AuftragnehmerIn – dazu verpflichtet ist, ein spezifisches Werk für eine andere Person/Unternehmen – den/die AuftraggeberIn - zu erstellen. Es ist kein Arbeitsvertrag im herkömmlichen Sinne, deswegen hat der/die AuftragnehmerIn keine rechtlichen Ansprüche bezüglich Arbeitsrecht oder Kollektivvertrag. Sie/Er plant alleine bzw. erstellt das Werkstück in Eigenregie, verwendet die eigenen Ressourcen und muss eigene Fehler selbst verantworten. Der/die AuftragnehmerIn ist für die Zeitspanne, die im Werkvertrag vertraglich festgelegt wurde, gemäß Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverträge werden für eine bestimmte Zeitspanne abgeschlossen. Sie laufen automatisch am Ende der vertraglichen vereinbarten Zeit ab. Wenn an einen befristeten Arbeitsvertrag ein weiteres Mal gleich anschließend ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, bzw. kurz nach dessen Ablauf erfolgt, müssen wirtschaftliche oder soziale Gründe vorhanden sein. Wenn keine ausreichenden Gründe vorliegen, kommt dies rechtlich illegalen "Kettenarbeitsverträgen" gleich, welche von rechtlicher Warte aus als unbefristetes Arbeitsverhältnis gelten.

Förderung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für Förderungen und Finanzierungen:

- Zuschüsse für Investitionen, zur Arbeitskräfteüberlassung und für Aus- und Weiterbildungsprogramme
- günstige Kredite bzw. Darlehen



Mit finanzieller Unterstützung
durch das EU-Programm
Erasmus+

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben. [Projektnummer: 2016-1-UK01-KA202-024585]

- Beteiligungskapital
- Geförderte Beratungsleistungen und Informationen: freie Information, Start-up und Rechtsberatung, sowie Zuschüsse für Beratungsleistungen durch externe Berater
- Befreiung von bestimmten Gebühren, Abgaben und Kosten: Beide, GründerInnen und ÜbernehmerInnen, sind von diversen Gebühren und Abgaben sowie sonstigen Kosten, die mit der Gründung oder der Übertragung von Unternehmen bzw. Betrieben zusammenhängen, befreit.

